

Titel der Vorlage:

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorlage für *Kreistag*

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<i>Dezernentenberatung</i>	<i>11.06.2015</i>	<i>Vorberatung</i>
<i>Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Rettungswesen und Katastrophenschutz</i>	<i>25.06.2015</i>	<i>Vorberatung</i>
<i>Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Rechnungsprüfung und Petitionen</i>	<i>02.07.2015</i>	<i>Vorberatung</i>
<i>Kreisausschuss</i>	<i>06.07.2015</i>	<i>Vorberatung</i>
<i>Kreistag</i>	<i>15.07.2015</i>	<i>Beschlussfassung</i>

Einreicher: *Landrat*

Dezernat III / FB Soziales

Datum/Unterschrift

Beschlusswortlaut:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der vorliegenden Fassung.

Beschlussbegründung/ -erläuterung:

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern ist den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Aufgrund der stark gestiegenen Asylbewerberzahlen in den letzten zwei Jahren, nimmt diese Thematik einen erheblichen Raum in der öffentlichen Diskussion ein. Auch künftig ist aufgrund der anhaltenden Flüchtlingsbewegungen in die Europäische Union mit steigenden Asylbewerberzahlen zu rechnen.

Sofern durch den Landkreis Oberhavel die Standortentscheidungen getroffen worden sind, stehen in der Folge die Städte und Gemeinden vor der großen Herausforderung, die Asylbewerber in das städtische oder gemeindliche Gemeinwesen zu integrieren. Je besser das gelingt, desto eher erfolgt die gesellschaftspolitische Akzeptanz.

Das Ziel dieser Förderrichtlinie ist die finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden im Landkreis Oberhavel für integrative Angebote an Asylbewerber, die ein Zusammenleben in der Gemeinschaft fördern und den Asylbewerbern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern.

Anlagen:

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

Der Landkreis Oberhavel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das Ziel der Zuwendungen ist es, den genannten Personen soziale Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglichen, den hiesigen, ihnen fremden Lebens- und Kulturbereich kennenzulernen und sich für die Dauer ihres Aufenthaltes in diesem zurechtzufinden und an diesem teilzuhaben. Die Zuwendung kann zur Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Empfänger selbst verwandt oder an Dritte weitergeleitet werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind zur Förderung von Veranstaltungen oder Maßnahmen einzusetzen, welche den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG das Zurechtfinden in der für sie unbekannten Lebenssituation erleichtert. Ferner werden mit dieser beratende, informative, betreuende als auch begleitende Angebote unterstützt, welche die betreffenden Personen in der Bewältigung der sich stellenden Alltagsproblematiken anleiten und in die Lage versetzen, diese eigenverantwortlich anzugehen.

Gegenstand der Förderung können insbesondere nachfolgende Maßnahmen/Veranstaltungen/Angebote sein:

- Willkommens-, Begegnungs- und Austauschveranstaltungen
- beratende sowie Informationsangebote
- Bereitstellung von Orientierungshilfen
- betreuende und begleitende Angebote, insbesondere für die betreffenden Kinder (beispielsweise Hausaufgabenhilfen, Begleitungen im öffentlichen Personennahverkehr)
- Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren
- Stärkung der Selbsthilfe
- Maßnahmen zur Gewinnung, Einbeziehung und Unterstützung in diesem Bereich ehrenamtlich tätiger Personen.

Die Angebote sind an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu richten, welche im Landkreis Oberhavel ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die dem Landkreis Oberhavel angehörenden amtsfreien Städte und Gemeinden sowie das Amt Gransee und Gemeinden, sofern in deren Stadt-, Gemeinde- oder Amtsgebiet Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ihren derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort genommen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen des Landkreises Oberhavel sind durch die Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Veranstaltungen und Angebote einzusetzen, welche den oben genannten Zielen dienen. Für andere Vorhaben dürfen die Mittel nicht verwandt werden.

Sie können zudem durch die Zuwendungsempfänger mit eigener Bescheiderteilung an Dritte, die Maßnahmen nach Ziffer 2 anbieten, weitergeleitet werden. Letztempfänger sind dann im Landkreis Oberhavel tätige gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Verbände und Gesellschaften, gGmbHs, Stiftungen, Initiativen oder Einzelpersonen, hier vordringlich Ehrenamtsinhaber.

Im Falle der Weiterleitung hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Zuwendungen von den Letztempfängern zweckentsprechend verwendet und die Angebote von für die Tätigkeiten qualifizierten Personen durchgeführt werden.

Leistungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderungsfähig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Sie beträgt 50,00 EUR für jeden Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, welcher am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres in dem Stadt-, Gemeinde- oder Amtsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt innehatte. Sie beträgt 25,00 EUR für jeden weiteren Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, welcher nach dem benannten Stichtag bis zum 1. Juli seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Stadt-, Gemeinde- oder Amtsgebiet genommen hat.

Eine Kofinanzierung durch die antragstellende Stadt, Gemeinde oder das Amt Gransee und Gemeinden ist Voraussetzung für die Zuwendung. Diese entspricht der Höhe nach dem von dem Landkreis Oberhavel an den Zuwendungsempfänger gewährten Betrag. Auch dieser Betrag ist nach Maßgabe dieser Richtlinie einzusetzen.

Bei einer Verwendung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger sind ebenfalls zuwendungsfähig die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes notwendig sind. Nicht förderfähig sind hingegen Ausgaben für vom Zuwendungsempfänger ständig beschäftigtes Personal, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss.

Die Personalkosten können höchstens mit 20 % des sich aus der Bewilligung sowie der Kofinanzierung ergebenden Betrages gefördert werden.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind von dem Zuwendungsempfänger schriftlich zu beantragen. Die Anträge für die Zuwendungen in Höhe von 50,00 EUR sind bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr sowie für die Zuwendungen in Höhe von 25,00 EUR bis zum 1. August eines jeden Jahres für das verbleibende Kalenderjahr bei dem

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsanträge müssen Angaben zu mindestens folgenden Punkten enthalten:

- Höhe der beantragten Zuwendung,
- Nachweis über die Möglichkeit der Erbringung der Eigenmittel,
- Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung,
- Ziele, die mit der Förderung erreicht werden sollen und
- Maßnahmen, die zur Zweckerreichung angestrebt werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeht eine Eingangsbestätigung an die antragstellende Stadt, Gemeinde oder das Amt. Diese kann Auflagen zur Nachreichung geeigneter Unterlagen oder weitergehender Darstellungen enthalten.

6.2. Bewilligungsverfahren

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, ergeht ein entsprechender Zuwendungsbescheid an die antragstellende Stadt, Gemeinde oder das Amt Gransee und Gemeinden. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm oder in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Gewährungszeitraum umfasst jeweils die Zeit vom 1. Januar bzw. 1. Juli bis zum 31. Dezember.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt, bezogen auf die bis zum 1. Februar gestellten Anträge, zum Ende des ersten Quartals des laufenden Haushaltsjahres ohne eine Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger unter der Voraussetzung eines für das laufende Kalenderjahr beschlossenen Haushaltes, frühestens jedoch nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes durch den Zuwendungsempfänger beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

Die Zuwendungen, welche bis zum 1. August zu beantragen sind, werden zum Ende des dritten Quartals des laufenden Haushaltsjahres zur Auszahlung gebracht, jedoch ebenfalls frühestens nach Eingang des Rechtsmittelverzichtes beziehungsweise nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres dem Landkreis Oberhavel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie im Falle der Weiterleitung zudem aus der Verwendungsbestätigung des Letztempfängers.

In dem Sachbericht sind die Tätigkeitsschwerpunkte der finanziellen Maßnahmen darzulegen und über die gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse zu informieren. Diese sind den im Antrag benannten Zielen gegenüberzustellen. Weiter ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der finanzierten Maßnahmen zu erläutern.

Der zahlenmäßige Nachweis soll neben den jeweiligen finanzierten Stellen, die durchgeführten Angebote sowie die Höhe der entsprechenden Kostenpositionen ausweisen. Der Anteil der Eigenmittel ist in dem Nachweis kenntlich zu machen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Der Landkreis Oberhavel ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass die Unterlagen der Letztempfänger im Bedarfsfall zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung von dem Landkreis Oberhavel eingesehen werden können.

6.5. Widerruf, Rückzahlung

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Ebenfalls unterliegen die Mittel der Rückforderung, welche nicht in entsprechender Weise durch die Zuwendungsempfänger kofinanziert worden sind.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch den Antragsteller nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Zuwendungsgeber mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Sie sind ebenfalls für die Zeit von der Auszahlung an in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit § 49a Absatz 4 Satz 1 VwVfG zu verzinsen. Auf schriftlichen Antrag kann der sich ergebende Betrag, eine erneute Zuwendungsgewährung vorausgesetzt, mit der folgenden Mittelauszahlung verrechnet werden.

6.6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält, oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.